



**Ergänzungsordnung des Rektorats  
für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der  
Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe  
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-  
Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten  
Herausforderungen**

vom 25.11.2020 (Amtl. Bekanntm. 14/2020),  
zuletzt geändert am 28.04.2021 (Amtl. Bekanntm. 7/2021)

In diese Lesefassung sind die sich durch die nachstehend aufgelisteten  
Änderungsordnungen ergebenden Änderungen enthalten:

| Nr. | Datum      | Amtliche Bekanntmachung    |
|-----|------------|----------------------------|
| 1   | 28.04.2021 | Amtl. Bekanntm. 2021/Nr. 7 |

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| A. Allgemeiner Teil.....                              | 3 |
| § 1 Ermächtigungsgrundlage .....                      | 3 |
| § 2 Geltungsbereich.....                              | 3 |
| B. Arbeit und Beschlussfassung in den Gremien .....   | 3 |
| § 3 Gremienarbeit.....                                | 3 |
| C. Lehr- und Prüfungsregelungen.....                  | 4 |
| § 4 Studien- und Lehrbetrieb .....                    | 4 |
| § 5 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen.....          | 4 |
| § 6 Prüfungen .....                                   | 4 |
| § 7 Teilnahmevoraussetzungen .....                    | 5 |
| § 8 Nachteilsausgleich und Härtefälle .....           | 5 |
| § 9 Einsichtnahme .....                               | 5 |
| § 10 Freiversuch.....                                 | 5 |
| § 11 Bachelor- bzw. Masterarbeiten .....              | 5 |
| § 12 Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen..... | 6 |
| § 13 Individuelle Regelstudienzeit.....               | 6 |
| D. Schlussregelungen.....                             | 6 |
| § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....         | 6 |

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

(1) Gemäß § 2 Abs.1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 wird das Rektorat ermächtigt, vorübergehend von bestehenden Satzungen und Ordnungen abweichende Regelungen zu erlassen, um so den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind, zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen. Dabei soll der Schutz der Gesundheit aller Hochschulmitglieder bestmöglich gewahrt werden.

(2) Um die Wissenschaftsfreiheit, die Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder und auch die Grundordnung der EvH RWL angemessen zu berücksichtigen, sind alle Regelungen im Einvernehmen mit den Fachbereichen und dem Senat getroffen worden.

(3) Der Senat bestätigt die Regelungen dieser Ergänzungsordnung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2, 6 Grundordnung der EvH RWL und § 14 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

(4) Das Einvernehmen der Fachbereiche mit den getroffenen Regelungen wird durch Unterschrift der Dekane erklärt.

(5) Hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Regelungen wurde zudem das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Hochschule hergestellt, das durch Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt wird.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Teil B dieser Ergänzungsordnung regelt die Durchführung von Beschlüssen.

(2) Teil C dieser Ergänzungsordnung regelt Studien- und Prüfungsbedingungen. Die Regelungen gelten für alle Studiengänge der EvH RWL und für alle Studierenden, die an der EvH RWL eingeschrieben sind oder sich um einen Studienplatz an der EvH RWL bewerben. Sie dient dazu, den Studien- und Prüfungsbetrieb unter den Bedingungen der Krise aufrechtzuerhalten.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung gehen anderslautenden Bestimmungen von Ordnungen und Satzungen der EvH RWL sowie den Satzungen der Studierendenschaft vor. Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule oder der Fachbereiche den Regelungen dieser Ergänzungsordnung widersprechen, sind sie nicht anwendbar.

## **B. Arbeit und Beschlussfassung in den Gremien**

### **§ 3 Gremienarbeit**

(1) Die Sitzungen der Gremien der Hochschule können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei technischen Schwierigkeiten, können Beschlüsse auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Die Vorsitzenden sichern durch geeignete Maßnahmen, dass die Hochschulöffentlichkeit hinreichend informiert wird. Beschlüsse werden in der Lernplattform Moodle an zentraler Stelle bekannt gemacht. Über Entscheidungen aufgrund dieser Ergänzungsordnung werden Studierende in geeigneter Form informiert.

(2) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Gremien ist zum Zwecke der Durchführung der Sitzung sowie zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit zulässig. Eine Aufzeichnung von Sitzungen findet nicht statt.

(3) Die Wahlen zu Gremien werden gem. § 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf das Wintersemester 2020/2021 verschoben. Die Mitglieder der Gremien, deren Wahl verschoben worden ist, üben

ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht verschoben worden wäre.

(4) Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss werden gem. § 4 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf das Wintersemester 2020/2021 verschoben. Die Regelung des Absatzes 3 S.2 gilt entsprechend.

## **C. Lehr- und Prüfungsregelungen**

### **§ 4 Studien- und Lehrbetrieb**

(1) Der Studienbetrieb im Sommersemester 2020 soll ausschließlich in digitaler Form stattfinden. Sollten Präsenzveranstaltungen wieder möglich sein, können digitale Lehrveranstaltungen als solche zu Ende geführt werden.

(2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Ordnung digital angeboten werden. Sie werden gem. § 4 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 24.06.2009 (GV.NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(3) Ab dem Wintersemester 2020/2021 legt das Rektorat im Benehmen mit den Fachbereichen und unter Beachtung der Vorgaben des Bundes, des Landes NRW und behördlicher Empfehlungen fest, ob und ggf. welche Lehrveranstaltungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können. Darüber hinaus finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen**

Sieht die jeweilige Prüfungsordnung den Nachweis eines Vorpraktikums als Zugangsvoraussetzung für das Studium vor, kann die Hochschule eine Frist setzen, bis zu deren Ablauf der Nachweis erbracht werden muss. Die gesetzte Frist kann verlängert werden. Bei Vorliegen besonderer Härten können Einzelfallregelungen getroffen werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erfolgt keine Rückmeldung. Nach Mahnung und Fristsetzung sowie erfolglosem Verstreichen der gesetzten Frist wird die/der Studierende exmatrikuliert.

### **§ 6 Prüfungen**

(1) Prüfungen können in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Das Rektorat erlässt zur Art und Weise der Prüfungsabnahme ergänzende Regelungen. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(2) Prüfungsformen, die mündliche Anteile beinhalten (z.B. Präsentationen, Portfolioprüfungen), können hinsichtlich der mündlichen Anteile in Abstimmung mit der/dem Prüfenden auch in anderer Form erbracht werden.

(3) Sieht das Modulhandbuch als Prüfungsform eine mündliche Prüfung bzw. ein Fachgespräch vor, kann diese Prüfungsform durch eine der folgenden Prüfungsformen ersetzt werden:

- Schriftliche Hausarbeit
- Berichte, Präsentationen, Projektprüfungen, Portfolio

Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag des Modulbeauftragten einheitlich für das Modul durch den Prüfungsausschuss und soll den Studierenden spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt gemacht werden.

- (4) Fachgespräche und Kolloquien finden in der Regel als mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem statt.
- (5) Ein Grund, der zum Prüfungsrücktritt berechtigt, liegt auch dann vor, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Durchführung der Prüfung aufgrund der geänderten Prüfungsbedingungen nicht zumutbar ist.
- (6) Wiederholungsprüfungen müssen nicht in derselben Prüfungsform stattfinden.

### **§ 7 Teilnahmevoraussetzungen**

Von einer in der Prüfungs-, Praxisordnung und/oder einem Modulhandbuch vorgesehenen Teilnahmevoraussetzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag des Modulbeauftragten der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Studierenden frühestmöglich bekannt zu machen. Die Leistung, die die Teilnahmevoraussetzung darstellt, ist nachzuholen.

### **§ 8 Nachteilsausgleich und Härtefälle**

Bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich sowie bei Härtefallanträgen ist die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 9 Einsichtnahme**

Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten ist erst nach Wiederaufnahme des ordentlichen Hochschulbetriebs möglich. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung kann nach Einsichtnahme in die schriftliche Prüfung begründet werden.

### **§ 10 Freiversuch**

(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und/oder im Wintersemester 2020/2021 angetreten und abgelegt werden, und die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen. Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigten Versäumnisses oder eines Täuschungsversuchs mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von Satz 1 nicht umfasst. Die Sätze 1 und 2 gelten für Abschlussarbeiten entsprechend, sofern ihre Abgabefrist gem. § 11 Abs. 1 verlängert wird.

(2) Ab dem Sommersemester 2021 kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und den Fachbereichen beschließen, dass die Regelung der Sätze 1 und 2 in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf die Chancengerechtigkeit im Studium sowie auf den Anteil in digitaler Form durchgeführter Lehrveranstaltungen des Studienganges weiter anzuwenden ist.

### **§ 11 Bachelor- bzw. Masterarbeiten**

(1) Bei Bachelor- und Masterarbeiten, in deren Bearbeitungszeit eine pandemiebedingte Schließung der Hochschulbibliothek fällt, wird die Abgabefrist in dem Maße verlängert, wie die Bearbeitungszeit mit dem Zeitraum der Bibliotheksschließung übereinstimmt. Das neue Abgabedatum wird vom Prüfungsamt bestimmt und den Studierenden bekannt gegeben. Die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der für die/den Studierende\_n geltenden Fassung der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(2) Ab dem 20.04.2020 wird die Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen durch die Corona-Epidemie bei der Aufgabenstellung angemessen berücksichtigt.

(3) Bachelor- und Masterarbeiten müssen innerhalb der Abgabefrist beim Prüfungsamt eingehen. Das Rektorat kann die fristwahrende Form der Abgabe von Abschlussarbeiten abweichend von § 21 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung regeln.

## § 12 Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeit und Portfolio können während der Öffnungszeiten der Hochschule in die Briefkästen der Prüfer\_innen geworfen werden, sofern vom Prüfungsamt nichts anderes bestimmt wird. In Absprache mit der/dem Prüfenden kann die Übermittlung auch in gedruckter Form auf dem Postweg oder in digitaler Form (per E-Mail oder über Moodle an die Prüfenden) erfolgen. Die Form der Abgabe legt die/der Prüfende fest. Ein Ausdruck der Prüfungsleistung nebst der Eigenständigkeitserklärung der/des Studierenden ist durch die Prüfenden innerhalb der üblichen Fristen beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeit und Portfolio kann verlängert werden, sofern die Prüferin/der Prüfer bestätigt, dass eine Bearbeitung aufgrund der durch das Coronavirus ausgelösten Krise nicht im Rahmen der regulären Bearbeitungszeit möglich ist.

## § 13 Individuelle Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 an der EvH RWL eingeschrieben und nicht beurlaubt sind gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung jeweils um ein Semester erhöht.

## D. Schlussregelungen

### § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

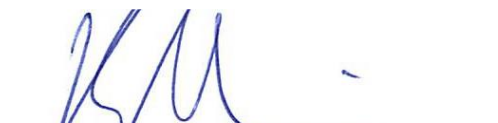
(1) Diese Ergänzungsordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Ergänzungsordnung gelten nach Maßgabe der durch das Rektorat beschlossenen Änderungen weiter.

(3) Die Regelungen dieser Ergänzungsordnung treten zu dem in der jeweiligen Regelung bestimmten Zeitpunkt, spätestens zu dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 6 – 12. Diese treten erst nach Ablauf der jeweiligen von der Hochschule festgelegten Prüfungsperiode außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der EvH RWL vom 16.12.2020 des Senats vom 12.01.2021 und des Kuratoriums vom 18.03.2021 sowie der Kirchenleitungen.

Die Dekane und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erklären das Einvernehmen gem. § 1 dieser Ergänzungsordnung durch Unterschrift:

  
.....  
Prof. Dr. Holger Wendelin, Dekan FB I

  
.....  
Prof. Dr. Helge Thiemann, Dekan FB II

  
.....  
Prof. Dr. Desmond Bell, Vorsitz Prüfungsausschuss